

### **Der Kampf gegen die Müllverbrennungsanlage Hannover-Lahe – eine Bilanz und Bewertung nach dem rechtlichen Vergleich vor dem OVG Lüneburg vom 17.08.2006**

#### **Kurze Chronik:**

Im Sommer 2001 erfuhren einige Bürgerinnen und Bürger aus Hannover-Lahe mehr oder weniger zufällig, dass in Lahe eine Müllverbrennungsanlage gebaut werden sollte. Als nähere Einzelheiten ans Licht kamen, gründete sich im August 2001 die Bürgerinitiative (BI) „Hannover gegen Müllverbrennungsanlage“. Zu diesem Zeitpunkt waren die Planungen der Müllverbrennungsanlage (MVA) schon weit vorangeschritten. In einer „Nacht- und Nebelaktion“ hatte der Rat bereits im Juni 1999 beschlossen, die ursprünglich in Misburg geplante MVA nun in Lahe errichten zu lassen. Nach einer Ausschreibung der Abfälle der Landeshauptstadt Hannover (LHH) erhielt das Konsortium TRABA-Germania (Papenburg-Gruppe und RWE), die sich bereits 1995 die Abfallkontingente der Stadt Hildesheim für eine noch zu errichtende MVA gesichert hatten, den Zuschlag. Die Antragsunterlagen für die 1. Teilerrichtungsgenehmigung wurden im Januar 2002 ausgelegt. Die BI informierte mit Veranstaltungen, Flugblättern und Presseartikeln über die geplante MVA. Es gingen über 2.000 Einwendungen besorgter Bürgerinnen und Bürger ein, die auf einem 3-tägigen Erörterungstermin im März 2002 zur Sprache kamen, aber von der Genehmigungsbehörde (damals noch Bezirksregierung Hannover) nahezu vollständig ignoriert wurden. Im April 2002 nahmen über 3.000 Menschen an einer Demonstration gegen die MVA Lahe teil.

Trotz dieser Proteste und - nach Auffassung der BI - zahlreicher inhaltlicher Mängel der geplanten Anlage (veraltete Technik, unsicherer Baugrund, unvollständige Antragsunterlagen) erteilte die BR Hannover im August 2002 den Vorbescheid zur Errichtung der Anlage, gegen den 3 Familien aus der Peiner Heerstraße in unmittelbarer Nähe der MVA mit Unterstützung der BI Widerspruch einlegten. Der Widerspruch wurde im März 2003 abschlägig beschieden – die 3 Familien legten im April 2003 Klage beim OVG Lüneburg ein. Zur Unterstützung dieser Klagen sammelte die BI weit über 30.000 € Spenden. Mehrere Fachgutachten zur Unterstützung der Klagen wurden von der BI in Auftrag gegeben.

Im Frühjahr 2005 ging die MVA in den Probetrieb und „zeichnete“ sich gleich durch diverse Störfälle aus, bei denen durch einen inzwischen auf Betreiben der Gewerbeaufsicht zugeschweißten ungenehmigten Bypass mehrere Stunden lang ätzende und Dioxinhaltige Stäube ungefiltert auf die Bevölkerung nieder rieselten. Der BKB Hannover als Nachfolgeorganisation der TRABA gelang es diese Störfälle auf ihren Anlagenbauer (ALSTOM) abzuwälzen. Die vom MVA-Niederschlag verursachten Schäden wurden bisher noch nicht erstattet.

Nach mehrjähriger Prüfung der Klageunterlagen kam es am 17. August 2006 zur mündlichen Verhandlung vor dem OVG Lüneburg, bei der die 3 Klägerfamilien gegen die Genehmigungsbehörde (jetzt Gewerbeaufsichtsamt Hannover) gegen die erste Teilerrichtungsgenehmigung sowie das sog. vorläufige positive Gesamturteil der Genehmigungsbehörde klagten.

#### **Die Verhandlung vor dem OVG Lüneburg am 17.08.2006 - der Vergleich**

Das OVG hatte insgesamt 6 Verfahren gegen die MVA Lahe zusammengefasst. Zum einen klagte die Gemeinde Isernhagen gegen die Einschränkung ihrer Planungshoheit und gegen die Weigerung der Genehmigungsbehörde den gesamten Abfallbereich in Lahe als Einheit zu betrachten. Letzteres hätte bedeutet, dass insgesamt ein Planfeststellungsverfahren erforderlich gewesen wäre, was die Genehmigungsbehörde nicht für notwendig erachtet hatte. Die Gemeinde Isernhagen unterstützte

zudem eine Bürgerin und einen Biolandbetrieb aus ihrer Gemeinde, die im Einflussbereich der Anlage liegen. Hinzu kamen die 3 Klagen der o.a. Klägerfamilien aus Hannover-Lahe.

Während der Verhandlung machte das Gericht von vornherein deutlich, dass trotz der Bezugnahme der Genehmigungsbehörde auf veraltete rechtliche Vorgaben (alte TA Luft von 1986 statt TA Luft von 2002), unvollständiger Vorbelastungsuntersuchungen und Fehlern in den Antragsunterlagen (u.a. falsche Schornsteinhöhenberechnung) es nicht zu einem Urteil kommen werde, was den Abriss der Anlage zur Folge haben würde. Selbst über eine Absenkung der Emissionshöchstwerte der 17. BImSchV im Genehmigungsbescheid, was bei Genehmigungsverfahren an anderen Standorten (Hameln, Europark an der niederländischen Grenze, Buschhaus) durchaus möglich war, wollte das Gericht – so die klare Botschaft während der Verhandlung – nicht mit sich reden lassen.

Unter diesen ungünstigen Rahmenbedingungen ist der dann erzielte Vergleich wie folgt zu betrachten:

1.) Bei Störungen der Abgasreinigungsanlage verpflichtet sich die Beigeladene (die BKB Hannover), nach einer halben Stunde keine weiteren Abfall mehr in die Verbrennung nachzuschieben. Sofort danach wird der geregelte Abfahrbetrieb eingeleitet. Des Weiteren verpflichtet sich die Beigeladene, in ihre Betriebsablaufpläne die Telefon-Nr. der Kläger aufzunehmen und diese zu informieren, wenn ein Nachfahren des Abfalls eingestellt worden ist.

Dieses Ergebnis ist gerade für die unmittelbaren Anwohnerinnen und Anwohner der Anlage eine erhebliche Verbesserung der Ist-Situation, weil bisher die MVA bei Störfällen über mehrere Stunden ihre giftigen Abgase ungefiltert in die Umwelt abgeben durfte. Jetzt können die AnwohnerInnen sehr zügig entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen. Ob und inwieweit die BKB dieser rechtlichen Verpflichtung in Zukunft nachkommt, bleibt abzuwarten und bedarf ständiger genauer Überprüfung.

2.) die maximale Feuerungswärmeleistung von 52,35 MW thermisch pro Verbrennungslinie auf den Jahresmittelwert wird verpflichtend festgeschrieben. Diese Beschränkung ist eine kleine Einschränkung, so dass die BKB nicht ungezügelt zusätzliche Mengen von niedrigkalorischen Materialien verbrennen kann. Das dürfte aber schwer zu überprüfen sein.

3.) Die Beklagte strebt an, die Jahresfrachten der 17. BImSchV deutlich zu unterschreiten. Die Zielvorstellungen dabei sind, die Werte der 17. BImSchV um 50 % zu unterschreiben mit Ausnahme des Wertes für NO<sub>x</sub>, hier wird eine Unterschreitung von 25 % angestrebt. Diese Feststellung im Vergleich, dass sich die BKB bemühen werde, die Emissionswerte zu senken ist kaum das Papier Wert, auf dem der Vergleich geschrieben wurde. Gegen die Ablehnungsfront von BKB, der Gewerbeaufsicht und leider auch des OVG war aber mehr nicht zu erreichen.

Unter großem Pressegetöse hatte 2002 der damals verantwortliche Dezernent der Landeshauptstadt Hannover Hans Mönninghoff während des Erörterungstermins mitgeteilt, dass sich die damalige MVA-Betreiberin, die TRABA, in einem privatrechtlichen Vertrag gegenüber der Stadt verpflichtet habe, den Schadstoffausstoß aus der Anlage auf 50% der gesetzlichen zulässigen Höchstwerte zu reduzieren. Als Ausgleich dafür erhielt die TRABA die Zusage, rd. 40.000 Tonnen Müll mehr als vereinbart im Jahr verbrennen zu dürfen. Während die BKB als Rechtsnachfolgerin der TRABA nun ihren Vorteil nutzt, kümmert sie sich aber offensichtlich nicht um die damals eingegangene Verpflichtung der Schadstoffreduzierung. Anders ist ihre Weigerung, diesen Passus aus 2002 in den Vergleich aufzunehmen, nicht zu erklären. Die Landeshauptstadt und ihre Rechtsnachfolgerin in Abfallfragen, die Region, halten still. Es sind im privatrechtlichen Vertrag keinerlei Sanktionen vereinbart worden, so ein BKB-Sprecher in der Gerichtsverhandlung, „Das wäre unter Kunden nicht üblich.“

Was an anderen MVA-Standorten – s.o. - möglich war, nämlich eine Vereinbarung über schärfere Grenzwerte, soll aus Gründen, über die man wohl nur spekulieren kann, in Lahe nicht möglich sein. Von Gewerbeaufsicht, Stadt und Region wird der BKB damit weiterhin ein Freibrief für billige Filtertechnik zugunsten höherer Gewinne und zu Lasten der Bevölkerung gegeben. Das ist unerträglich.

Die in der „haz“ vom 22.08.06 in einem Leserbrief von Herrn Mönninghoff getätigte Aussage, die MVA Lahe halte für alle relevanten Schadstoffe die 50% der Grenzwerte (Ausnahmen NO<sub>x</sub>) gemäß 17. BImSchV ein, ist angesichts der unzureichenden Filtertechnik der MVA Lahe gar nicht möglich – erst recht nicht bei der bei den Jahresemissionen zu berücksichtigenden Störfällen.

Mit ausreichendem politischen Druck auf den MVA-Betreiber, der aber von der großen Mehrheit im Rat der LHH nicht gewünscht wurde, wäre es ggf. 2002 gelungen, die unverbindlichen Werte aus dem privatrechtlichen Vertrag in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen und damit für verbindlich zu erklären. Dies hätte technisch aber die Ausrüstung der MVA mit einer neueren Filtertechnik bedeutet, was die Verantwortlichen in Stadt und Region der BKB wohl nicht zumuten wollten.

4.) Die Übernahme der Gerichtskosten sowie der formalen Kostensätze für die Rechtsanwälte der Kläger ist zwar eine gewisse finanzielle Entlastung der BI. Gleichwohl muss darauf verwiesen werden, dass die real zu errichtenden Rechtsanwalthonorare um Größenordnungen höher als die formalen Richtsätze liegen und somit der Großteil der Kosten weiterhin bei der BI verbleibt.

#### **Fazit:**

Nach dem jahrelangen Kampf gegen die MVA Lahe ist das erzielte Vergleichsergebnis sehr bescheiden. Eine Abweisung des Vergleiches aber hätte - so die Signale des OVG -wahrscheinlich zur Ablehnung der Klage und noch nicht einmal zu den konkreten Verbesserungen für die direkten AnwohnerInnen im Falle von Störfällen geführt. Das galt es abzuwägen. Außerdem war diese erste Klage nur gegen die 1. Teilgenehmigung geführt worden, weitere Widersprüche gegen die Genehmigung der nächsten Teilgenehmigungen lagen auf Abruf bereit. Selbst ein Urteil zugunsten der KlägerInnen hätte weder zu einem sofortigen Abriss der Anlage geführt noch wäre damit zu rechnen gewesen, dass konkrete Verbesserungen sofort eingeführt worden wären. Ein solches Urteil hätte voraussichtlich zu einem Widerspruch seitens der BKB, die den Energieriesen E.ON im Rücken hat, vor dem Bundesverwaltungsgericht geführt.

Es muss zukünftig darum gehen, genau zu überprüfen, ob die BKB ihre Zusagen einhält, ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit ist auch auf die Belastungen zu richten, die im Zusammenhang mit der MVA Lahe neu hinzugekommen sind, so die immense Giftstaubbelastung durch die Zerkleinerung der MVA-Schlacke auf dem Gelände des Abfallbehandlungszentrums Lahe. Rückblickend bleibt festzustellen, dass die damals zuständige Landeshauptstadt Hannover an den Interessen der BürgerInnen vorbei geplant hat. In Verhandlungen mit dem Betreiber hätten durchaus konkrete Verbesserungen der Filtertechnik erreichen können, die im E.ON-Schwesterwerk in Buschhaus, bei der MVA Hameln oder im Europark an der Niederländischen Grenze eingesetzt wird. Notfalls hätten damit auch ein paar Cent höhere Müllgebühren pro Haushalt zu einer deutlich besseren Filtertechnik führen können.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der BI „Hannover gegen Müllverbrennungsanlage“ am 22.08.2006